

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.3
Vorlage Nr.: 1007/2019
Aktenzeichen: 632.60L929
Fachbereich: Hauptamt
Vorlage vom: 25.04.2019

Beratungsfolge	Termin	
Bauausschuss	20.05.2019	

Gegenstand der Vorlage

Besonderer Antrag auf Befreiung zur Errichtung einer Garage/Carport, Flst.-Nr. 798/19, Oertbühlring 20

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt dem Antrag auf Befreiung für die Errichtung einer Garage/Carport zu. Aus städtebaulichen Gründen ist mit der Carportecke, die sich aktuell auf der Grundstücksgrenze befindet, jedoch 3 m von dieser abzurücken.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft plant die Errichtung einer Garage/Carport auf dem Grundstück Flst.-Nr. 798/19, Oertbühlring 20.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Oertbühl“ und ist daher nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Da die Garage/Carport außerhalb der Baulinie bzw. außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden soll, ist eine Befreiung von den Vorschriften des Bebauungsplanes „Oertbühl“ erforderlich.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Bauherr begründet den Standort des Carports dadurch, dass es sich neben den bereits vorhandenen Stellplätzen um die geeignetste Position auf dem Grundstück handelt und dieser optisch zum umliegenden Straßenbild passt.

Aus Sicht der Verwaltung und in Abstimmung mit der Baurechtsbehörde bei der Stadt Rastatt kann dem Antrag auf Befreiung für die Errichtung einer Garage/Carport zugestimmt werden. Aus städtebaulichen Gründen ist mit der Carportecke, die sich aktuell auf der Grundstücksgrenze befindet, jedoch mindestens 3 m von der Grundstücksgrenze abzurücken.

Anlagenverzeichnis:

Die Planunterlagen stehen für die Gemeinderäte zur Einsicht im Ratsinformationssystem zur Verfügung.